

## Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar zum Städtebaulichen Sondervermögen „Altstadt“ für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 11.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.885.100 EUR	3.460.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.885.100 EUR	3.460.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.966.500 EUR	2.541.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.966.500 EUR	2.541.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.957.400 EUR	4.965.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.255.000 EUR	12.416.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.297.600 EUR	-7.450.100 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 auf 2.899.000 EUR und für 2027 auf 15.074.100 EUR festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-152.170,83 EUR	-152.170,83 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.214.844,89 EUR	-2.214.844,89 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.446.501,42 EUR	1.446.501,42 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2026 erteilt.

Wismar, den 06.05.2026  
Ort, Datum

Siegel

gez. Thomas Beyer  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Hinweis: Die Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für die Haushaltsjahre 2026/2027 kann im Amt für Finanzverwaltung der Hansestadt Wismar, Abt. Kämmerei, Am Markt 11, in der Zeit vom 07.05.2026 bis 22.05.2026 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2026/2027 der Hansestadt Wismar und zur Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2026/2027

Nach Prüfung der durch die Bürgerschaft am 11. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für die Haushaltsjahre 2026/2027 einschließlich des Haushaltsplans und weiterer nachgereichter Unterlagen sowie der Haushaltssatzung 2026/2027 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ sowie Auswertung der Anhörung ergehen folgende rechtsaufsichtliche

#### I. Entscheidungen zur Haushaltssatzung

##### *A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen*

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass

- a) der Bürgermeister mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 gemäß § 51 Absatz 1 KV M-V für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jeweils haushaltswirtschaftliche Sperren auf laufende Auszahlungen im Finanzhaushalt in einem Umfang von 2.000.000 Euro verfügt,
- b) laufende Mehreinzahlungen und -erträge gegenüber der Haushaltsplanung 2026 und 2027 zusätzlich zur Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen eingesetzt werden, soweit sie nicht im Ausnahmefall zur Deckung unabweisbarer und unaufschiebbarer Mehraufwendungen oder laufender Mehrauszahlungen benötigt werden.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach Nummer 1a ist mir innerhalb von zwei Wochen nach deren Erlass zur Kenntnis zu geben.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026/2027 die Besetzung von Stellen in einem Umfang von insgesamt 9,148 VzÄ im Stellenplan 2026 und 2027 sperrt.

3. Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Anordnungen gemäß Nummer 1 und 2 angeordnet.

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.647.300 Euro teilweise in Höhe von

**8.023.300 Euro**

(in Worten: acht Millionen dreiundzwanzigtausenddreihundert Euro)

mit folgender Nebenbestimmung genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 19.999.700 Euro teilweise in Höhe von

**16.180.600 Euro**

(in Worten: sechszehn Millionen einhundertachtzigtausendsechshundert Euro)

mit folgender Nebenbestimmung genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2027 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.770.500 Euro vollständig genehmigt.

4. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.298.800 Euro teilweise in Höhe von

**6.780.000 Euro**

(in Worten: sechs Millionen siebenhundertachtzigtausend Euro)

genehmigt.

5. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **16.100.000 Euro** teilweise in Höhe von

**9.600.000 Euro**  
(in Worten: neun Millionen sechshunderttausend Euro)

genehmigt.

6. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **43.400.000 Euro** teilweise in Höhe von

**32.000.000 Euro**  
(in Worten: zweiunddreißig Millionen Euro)

genehmigt.

**C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“2026/2027**

1. Gemäß § 64 Absatz 4 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2.899.000 Euro** vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Absatz 4 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **15.074.100 Euro** vollständig genehmigt.